

Bundeswirtschaftsministerium

Ausgliederung der Ordnungspolitik

Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium bereits im Jahre 1972 durch die Verlagerung der Abteilung „Geld und Kredit“ die Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik sowie für die Regelung des Finanzwesens und der Finanzmärkte eingeübt hatte, sind in der neuen Bundesregierung auch alle anderen Kompetenzen für die makroökonomische Politik dem Finanzministerium zugeordnet worden. Die am Muster Frankreichs, Großbritanniens und der USA orientierte Funktionstrennung soll einer effizienteren, weil reibungsloseren, Erfüllung der verschiedenen wirtschaftspolitischen Aufgaben dienen. Sie birgt aber zugleich die Gefahr, daß die Wirtschaftspolitik an Kohärenz und langfristiger Orientierung verliert.

Bislang war die Grundsatzabteilung des Wirtschaftsministeriums bestrebt, nicht nur die eigene Politik, sondern – durch die Bildung von Spiegelreferaten – auch die der anderen Ressorts auf das Leitbild der „sozialen Marktwirtschaft“ festzulegen. Dahinter steht die Erkenntnis, daß eine zentrale Aufgabe der Regierung darin besteht, die Funktionsbedingungen der marktwirtschaftlichen Ordnung zu sichern. Deshalb müssen unter anderem die politischen Maßnahmen der Ressorts stets daraufhin überprüft werden, daß sie auf Dauer nicht die Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialordnung zur Erosion bringen. Von dieser ordnungspolitischen Funktion ist dem Wirtschaftsministerium nur die Sicherung des Wettbewerbs und die Regulierung auf den Gütermärkten geblieben. Damit droht die Funktion des ordnungspolitischen „Gewissens“ verlorenzugehen. Die neue Regierung sollte institutionelle Vorkehrungen treffen, daß dieses ordnungspolitische Gewissen nicht zum Verstummen gebracht wird. hä

**Vorruhestand
Mit 60 in Rente?**

Eine der vielen Ideen, die von Vertretern der neuen Regierung Tag für Tag geboren werden, ist der Vorschlag, Arbeitnehmer schon mit 60 in Rente zu schicken, um dadurch Arbeitsplätze für Jüngere zu schaffen. Würde dieses Angebot von allen Arbeitnehmern entsprechenden Alters angenommen, könnten innerhalb der nächsten fünf Jahre rund 3 1/2 bis 4 Mill. Arbeitsplätze freigemacht werden. Würden diese Arbeitsplätze mit Jüngeren wieder besetzt werden, wäre die Arbeitslosigkeit ceteris paribus kein Problem

mehr. Warum nur ist nicht schon früher jemand auf diese Lösung gekommen?

Zuerst muß man den Älteren einen Anreiz geben, mit 60 in Rente zu gehen, d.h., der sonst bei diesem vorgezogenen Renteneintrittsalter fällige Rentenabschlag von 18% muß vermieden werden. Dies wiederum darf angesichts der bekannten Probleme der Rentenversicherung nicht zu Lasten der Rentenkassen gehen. Also muß ein Nebenhaushalt in Form eines Tariffonds eingerichtet werden, in den die Unternehmer die Beträge einzahlen, die sie durch zurückhaltendere Tarifabschlüsse einsparen.

Wenn hiervon sofort Wirkungen erwartet werden, dann geht dies nur im Umlageverfahren. Warum werden die Beträge dann aber nicht gleich in die Rentenversicherung einbezahlt? Sollen die Arbeitnehmer in nicht tarifgebundenen Unternehmen von dieser Regelung ausgeschlossen werden? Wer stellt zudem sicher, daß in die Tarifforderungen der Gewerkschaften nicht schon die „Lohnabzüge“ eingehen? Wird der Tariffonds aufgehoben, falls in den nächsten fünf Jahren alle mit 60 in den Ruhestand getreten sind? Und wer garantiert eigentlich angesichts der bekannten Mismatchprobleme auf dem Arbeitsmarkt, daß die freiwerdenden Arbeitsplätze wieder besetzt werden bzw. wieder besetzt werden können? Vielleicht sollte man angesichts dieser Fragen doch besser versuchen, die Beschäftigungsprobleme durch Schaffung von Arbeitsplätzen – und nicht durch Umverteilung von Arbeit – zu lösen. ogm

**Ehegattensplitting
Begrenzung des „Vorteils“**

Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober beschlossen, den Vorteil aus dem Ehegattensplitting ab 2002 auf höchstens 8000 DM im Jahr zu begrenzen. Die ohnehin widersprüchlichen Presseberichte über Einzelheiten der Kappung des Splittingvorteils dürften wohl in der breiten Öffentlichkeit entweder falsch oder wegen der Kompliziertheit der vorgesehenen Regelung gar nicht verstanden worden sein. Die Verwirrung rührte aus einer unterschiedlichen Interpretation des Begriffs „Splittingvorteil“. Die Mehrheit aller Steuerzahler versteht darunter die Differenz zwischen der Besteuerung bei Verheirateten nach der Splittingtabelle und nach der Grundtabelle. Beim heutigen Steuertarif wird bei einem zu versteuernden Einkommen eines Alleinverdieners ab 240000 DM ein maximaler Splittingvorteil von 22842 DM erreicht. Eine Kappung auf 8000 DM würde nicht nur sogenannte Besserverdienende, son-

den schon mittlere Einkommen ab 85000 DM und damit einen Großteil der Familien treffen. Es wäre fraglich, ob eine solche Einschränkung des Splittingverfahrens den verfassungsrechtlichen Normen entspräche.

Die Steuerexperten der Koalition haben jedoch den Begriff „Splittingvorteil“ zur Verwirrung auch vieler Experten außerhalb der Koalition anders definiert: Ein Splittingvorteil ist danach erst dann gegeben, wenn ein verheirateter Alleinverdiener steuerlich günstiger gestellt wird als getrennt oder geschieden lebende Ehegatten im Rahmen des sogenannten Realsplittings. Dieser Splittingvorteil ist erheblich niedriger, er beträgt nach dem Tarif 2002 maximal 9264 DM ab einem zu versteuerndem Einkommen von etwa 210000 DM. Eine Kappung auf 8000 DM wird erst ab 173070 DM wirksam, und die Steuermehrbelastung der sogenannten Besserverdienenden erreicht dann ab 200000 DM mit monatlich etwas über 100 DM ihren Höchstbetrag. Manch einer wird sich verwundert – vielleicht auch erleichtert – fragen, ob das denn wirklich alles ist, was von den wiederholten Forderungen der SPD nach Abschaffung bzw. Reduzierung des Splittings übriggeblieben ist. ws

Lohnfortzahlung Ruhe vor dem Sturm?

Spätestens mit den Gesprächen über ein Bündnis für Arbeit dürfte die Forderung der Gewerkschaften nach einer Rücknahme der von der alten Regierung 1996 gesetzlich beschlossenen Einschränkung der Lohnfortzahlung wieder auf den Tisch kommen. Ob dabei neue Argumente auftauchen, ist fraglich. Während die Gewerkschaften auf der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall als einen Pfeiler des Sozialstaates beharren, werden die Arbeitgeber das Kostenargument in den Vordergrund ihrer Begründung für die Beibehaltung der Einschränkung stellen; immerhin entstehen durch diese Maßnahme jährliche Kosten für die Betriebe, die je nach Berechnungsmethode zwischen 60 und 70 Mrd. DM betragen.

Inzwischen sind die Kosten wegen des gesunkenen Krankenstandes rückläufig, doch dies hat mit der Gesetzesänderung wenig zu tun. Von der eingeschränkten Lohnfortzahlung ist nur der geringere Teil der Arbeitnehmer betroffen, der sich zudem auf wenige Branchen konzentriert; weiterhin erhalten 80% der Beschäftigten durch Tarifvertrag die volle Lohnfortzahlung. Da die neue Bundesregierung im Falle des Wahlsieges u.a. die Rücknahme der damaligen Reformmaßnahme in ihr 100-Tage-Programm geschrieben hatte, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, daß sie

den Gewerkschaftsforderungen entgegenkommen möchte. Doch bisher hat sie wenig für die sofortige Kostenentlastung der Unternehmen getan, so daß sich der bereits von den Tarifparteien diskutierte Kompromiß für alle Beschäftigten anbietet. Danach sollen generell bei der Lohnfortzahlung nicht mehr Akkord- und Überstunden und deren Zuschläge angerechnet werden. Damit wäre zumindest ein Beitrag zur Kostenentlastung der Betriebe getan. dw

Telekommunikation Ende der Deregulierung?

Völlig überraschend kommt die sich abzeichnende Kurswende in der Deregulierungsstrategie im Bereich Telekommunikation nicht. War noch Mitte des Jahres der Vorschlag der Telekom über die Höhe der Gebühren für die Miete von Hausanschlüssen von der Regulierungsbehörde energisch nach unten korrigiert worden, so zeigte sich bereits Ende Juli eine ungewohnte Kompromißbereitschaft der Regulierer. Diese für den zukünftigen Wettbewerb im Ortsnetz entscheidende Gebühr sollte einvernehmlich bis Ende November ausgehandelt werden.

Tatsächlich läßt die bisherige Deregulierungspraxis Ungleichgewichte erkennen: Zum einen werden im Zuge der „asymmetrischen“ Deregulierung Wettbewerber jeden Kalibers bevorzugt, auch wenn sie – wie die Energieversorgungsunternehmen – durch ihre in geschützten Märkten erzielte Finanzkraft wenig schutzbedürftig scheinen. Zum anderen kommen niedrige Mietgebühren für bestehende Netze kleinen Unternehmen entgegen, die ohne große Investitionen Tarife für Ferngespräche anbieten können, die nur einen Bruchteil der Telekom-Gebühren betragen. Daß die Telekom noch keinen kompletten Markteinbruch erlebt hat, ist lediglich auf die Trägheit vieler Konsumenten und die geringe Markttransparenz zurückzuführen.

Die Frage nach den „gerechten“, Altlasten und junge Investitionen berücksichtigenden Mietgebühren ließe sich zum einen durch den Markt beantworten. Der deregulierte, aber mittels Telekommunikationsgesetz und EU-Vorschriften gründlich re-regulierte Telekommunikationsmarkt sieht allerdings keine Marktlösungen vor. Bei der somit anstehenden politischen Entscheidung sind die Interessen der Verbraucher, der Wirtschaft insgesamt, der beteiligten großen und kleinen Unternehmen, der T-Aktionäre – darunter in beträchtlichem Umfang der Fiskus – und nicht zuletzt der Beschäftigten der Telekom zu berücksichtigen. Auf den von der neuen Regierung zu findenden Ausweg aus dieser Interessenkollusion darf man gespannt sein. cb